

Merkblatt Nachteilsausgleich in der Ausbildung

Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW bietet für Studienanwärter*innen und Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium an. Dabei orientiert sie sich an den gesetzlichen Vorgaben, am Ziel der Chancengleichheit sowie an den allgemeinen Leistungsanforderungen des Studiums.

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Studierende mit Behinderungen an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW Anpassungsmassnahmen beantragen. Ein solcher Nachteilsausgleich beinhaltet keine inhaltliche Erleichterung der Studienanforderungen, sondern steht unter der Voraussetzung, dass ein gleichwertiger Leistungsnachweis in angepasster Form erbracht wird.

Rechtliche Grundlagen sind Artikel 8 der Bundesverfassung, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung benennen. Darüber hinaus gilt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich im Bereich der Aus- und Weiterbildung an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 22.08.2023 (Stand vom 6. März 2026).

A Nachteilsausgleich

Voraussetzungen und Gültigkeit:

Nachteilsausgleiche werden aufgrund der individuellen Bedürfnisse der gesuchstellenden Person in Bezug auf die Anforderungen und Möglichkeiten im Zulassungs-/Aufnahmeverfahren und im Studiengang gewährt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches.

Menschen mit Behinderungen sind gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine solche Beeinträchtigung kann auch Folge einer chronischen Krankheit sein.

Vorübergehende Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft werden nicht durch einen Nachteilsausgleich, sondern durch die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule geregelt.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich muss ein Gutachten einer ausgewiesenen Fachperson beigelegt werden. Es beinhaltet:

- Diagnose gemäss ICD-11 Klassifikation (International Classification of Diseases, 11. Revision) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- Studienrelevante Einschränkungen, welche aus der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Krankheit resultieren
- Empfehlung von Massnahmen der Fachperson zum Ausgleich der Nachteile (z.B. Zeitfaktor)
- Bisherige Verfügungen für Nachteilsausgleiche (wenn vorhanden)

Die Einschätzung/das Gutachten der ausgewiesenen Fachperson soll möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer verfasst sein. Optimalerweise erfolgt die Antragstellung einmalig per Anfang eines Semesters. Der Antrag muss nach dem Entscheid nicht jedes Semester neu gestellt werden. Allfällige Veränderungen des Gesundheitszustandes sind vom/von der Studierenden zu melden. Ein Entscheid kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr nötig sind.

Fristen:

Der vollständige Antrag (siehe Auflistung oben) muss bei Prüfungen in den Modulschlussprüfungswochen vier Wochen vor der ersten Modulschlussprüfung eines Semesters geprüft und von der Studiengangleitung bewilligt sein. Diese Frist gilt, damit ein Nachteilsausgleich während den Modulschlussprüfungswochen in der Organisation der Prüfungen berücksichtigt und vorbereitet werden kann (Prüfungsraumbuchungen, das Stellen von Aufsichtspersonen, technische Vorbereitungen usw.). Erfolgt eine Antragsstellung für einen Nachteilsausgleich nach Verstreichen dieser Frist, kann dieser frühestens im folgenden Semester in den Modulschlussprüfungswochen berücksichtigt werden.

Antragsstellung zum Nachteilsausgleich:

1. Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird vom/von der Studierenden bei der Ansprechperson zum Thema Nachteilsausgleich eingereicht. Die Ansprechstellen sind auf der Website der FHNW aufgeführt unter Behinderung und Studium.

Wenn der Nachteilsausgleich den Prozess des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens zum Studium betrifft, meldet dies die/der Studienanwärter*in mindestens einen Monat vor dem Zulassungsverfahren beim Ausbildungssekretariat der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, falls der Nachteilsausgleich Auswirkungen auf die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens hat. Beispiel: Eingeschränktes Sprachverständnis und Sprachproduktion in einem Eignungsgespräch.

2. Die Ansprechstelle prüft die Unterlagen und holt bei Bedarf und in Rücksprache mit der/dem Gesuchstellenden weitere Informationen bei Fachinstanzen ein. Bei Zweifeln an einem vorliegenden Nachweis kann die/der Vertrauensarzt*ärztin der FHNW für eine Überprüfung beigezogen werden (§ 10 Abs. 5 Rahmenordnung Ausbildung). Für das Vorgehen ist das Merkblatt Vorgehen bei einem Einbezug des Vertrauensarztes der FHNW im Bereich Ausbildung zu beachten (Prozesse und Dokumente - FHNW-AB Merkblatt Vertrauensarzt Bereich Ausbildung - Alle Dokumente (sharepoint.com)).

3. Die Studiengangleitung prüft die Anträge auf Nachteilsausgleich und entscheidet über deren (teilweise) Annahme/Abweisung. Ein positiver Entscheid hält fest, wie die Modalitäten des Nachteilsausgleichs für die betreffende Person im Grundsatz zu regeln sind. Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung des Antrages, ergeht eine entsprechende Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (Einsprache bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule). Zuvor ist die antragstellende Person mündlich oder schriftlich anzuhören.

B Kommunikation nach positivem Entscheid

Information der Unterrichtenden:

Sämtliche Abläufe unterstehen den Vorgaben des Reglements für den Datenschutz an der FHNW. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Die beteiligten Stellen und Personen unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

Ohne schriftliches Einverständnis bleibt es in der Zuständigkeit von Studierenden, die Unterrichtenden über Massnahmen in der Vorlesungsgestaltung rechtzeitig zu informieren. Auf ausdrücklichen Wunsch unterstützen die Ansprechstellen Nachteilsausgleich in der Kommunikation an Unterrichtende (semesterweiser E-Mail-Versand an Unterrichtende).

Für die Durchführung von Prüfungen in den Modulschlussprüfungswochen ist das Zentrum für Ausbildung verantwortlich. Deshalb ist über Anpassungen von Prüfungsmodalitäten (z.B. Zeitfaktor) keine Kommunikation mit Unterrichtenden durch Studierende vorgesehen.

C Umsetzung

Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs obliegt den jeweiligen Unterrichtenden in Rücksprache mit den Ansprechstellen Nachteilsausgleich der Hochschule. Änderungen bei der Ausgestaltung des Unterrichts zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs können direkt zwischen Studierenden und Unterrichtenden vereinbart werden. Ein Nachteilsausgleich im Rahmen eines alternativen mündlichen oder schriftlichen Leistungsnachweises (Bericht, studentische Projektarbeit) muss von der Studiengangleitung bewilligt werden.

D Hilfsmittel und Assistenzen

Studierende mit Behinderungen dürfen für ihr Studium behinderungsspezifische Hilfsmittel (Lesehilfen usw.) einsetzen. Dies in Rücksprache mit den Ansprechstellen Nachteilsausgleich der Hochschule, welche entsprechend Prüfungsaufsichtspersonen in Modulschlussprüfungen über erlaubte behinderungsspezifische Hilfsmittel informieren. Es ist zudem gestattet, dass sie im Unterricht oder in schriftlichen Prüfungssituationen von persönlichen Assistenzpersonen oder -hunden begleitet werden. Die Kosten hierfür gehen nicht zu Lasten der Hochschule.

Hinweise für die Verbesserung eines barrierefreien Studiums sind erwünscht und können gerne bei der Ansprechstelle Nachteilsausgleich eingebracht werden. Deren Umsetzungsmöglichkeit wird regelmässig mit der Studiengangleitung geprüft.

Von Ingrid Gubser, Leitung Studiengänge BSc und Prof. Dr. Matthias Briner, Leitung Studiengang MSc der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW beschlossen im März 2020 und gültig ab 1. April 2020. Überarbeitung per 3. April 2024. Zuletzt überarbeitet per 25. September 2026.